

Lesefassung

2. Satzungsänderung

zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt vom 11.02.2010

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl 2001, S. 290) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt vom 11.02.2010 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

Der § 2, Absatz 2 wird ergänzt:

9. Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinläufen und Sinkkästen.

Der § 2, Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Der Verband erledigt seine Aufgaben entsprechend der Eigenbetriebsverordnung (Thür. EBV vom 06.09.2014) in der jeweils gültigen Fassung. Näheres regelt die Betriebssatzung.

Der § 5, Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme welche im Wirkungsbereich des Zweckverbandes gemeldet sind. Maßgebend für die Stimmenbemessung ist die vom „Thüringer Landesamt für Statistik“ für das Ende des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres veröffentlichte Einwohnerzahl. Solange diese nicht vorliegt, gilt die zum vorherigen Jahresende veröffentlichte Einwohnerzahl. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ist der Verbandsvorsitzende kein Verbandsrat kraft Amtes oder kein bestellter Verbandsrat, hat auch er eine Stimme.

Der § 6, Abs. 2, Pkt. 3 wird wie folgt geändert:

03. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und seiner bis zu zwei Stellvertreter, Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Wahl der Stellvertreter der Mitglieder des Verbandsausschusses, Bestellung von Abwicklern,

Der § 9, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen bis zu zwei Stellvertretern und 5 weiteren Mitgliedern.

Der § 10, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die bis zu zwei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine bis zu zwei Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

Der § 10, Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf seine bis zu zwei Stellvertreter und in Angelegenheit der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.

Der § 15, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Einladungen und Sitzungstermine sowie allgemeine Informationen zum Verband werden in den, den räumlichen Wirkungskreis des Verbandes betreffenden Lokalausgaben des Allgemeinen Anzeigers (AA) veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzungsänderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 22.08.2015, 22. Jahrgang, Nr. 8)

